

Verantwortung und Nachhaltigkeit

1. Die Struktur des Verantwortungsbegriffs
2. Verantwortungsprinzipien nach Hans Jonas (1979)
3. Verantwortung in Wirtschaft und Unternehmen
 - (a) Die Friedman-Doktrin (1970)
 - (b) Stakeholder-Management (1984)
 - (c) Corporate Social Responsibility (1970er/1990er)
 - (d) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)

1. Die Struktur des Verantwortungsbegriffs

Verantwortung – sprachliche Besonderheit:

- Ver-Antwortung
- Re-Sponsibility
- Re-Sponsabilité
- „Antwort“ verweist auf die dialogische Struktur der Verantwortung.

Und weiter...

- **Wer** ist hier mit **wem** im Dialog? **Wer** gibt eine **Antwort** auf **welche Frage**?



Die vier W-Fragen der Verantwortung:

Wer hat wofür, vor wem nach welchen Kriterien Verantwortung?

Was bedeuten die vier W's?

- Wer? ►
- Wofür? ►
- vor Wem? ►
- nach welchen Kriterien? ►



Otfried Höffe (*1943)

2. Verantwortungsprinzipien nach Hans Jonas



Hans Jonas (1903–1993)



Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (1979)

Was Ethik bislang war:

«Alle Gebote und Maximen überlieferter Ethik (...) zeigen diese Beschränkung auf den unmittelbaren Umkreis der Handlung.» (PV 23)

«Alle herkömmliche Ethik rechnete nur mit **nicht-kumulativem** Verhalten.» (PV 27)

➔ Beschreiben Sie kumulative Effekte in der Wirtschaft.



Was neu ist:

«...der **wachsende Bereich kollektiven Tuns**, in dem Täter, Tat und Wirkung nicht mehr dieselben sind wie in der Nahsphäre.»
(PV 26)



Die Wissenslücke und was daraus folgt:

«... das **Wissen** muss dem kausalen Ausmaß unseres Handelns größengleich sein. (...) **Die Kluft** zwischen der Kraft **des Vorherwissens** und der Macht des Tuns erzeugt **ein neues ethisches Problem.**» (PV 28)

➔ **Beschreiben Sie mögliche Wissenslücken in der Wirtschaft.**



Die Wissenslücke und was daraus folgt:

«Vorrang der schlechten vor der guten Prognose, der Unheilsprognose mehr Gehör geben als der Heilsprophezeiung.» (PV 70)

Je größer die prognostizierte Gefahr um so grösser die Einwände gegen die Realisierung des Projekts.

➔ Wo in der gegenwärtigen Wirtschaft wäre in Ihren Augen ein Vorrang der negativen Prognose angesagt?



Autonomie des Subjekts

«Während der erste Schritt uns freisteht, (sind) wir beim zweiten und allen Nachfolgenden Knechte» (PV 72)

- ➔ Irreversibilität vermeiden!
- ➔ Auslagerung des Risikos (in Zeit und Raum) ist unverantwortlich!



Konsequenz:

«Heuristik der Furcht: Fürchten wird zur Pflicht!» (PV 392)





Die neuen Verantwortungsprinzipien:

1. Wachsender Bereich Kollektiven Handelns
2. Wachsender Bereich kumulativer Effekte
3. Prognose-Problem
4. Vorrang der schlechten vor der guten Prognose
5. Autonomie des Subjekts wahren
6. Heuristik der Furcht





Ökologischer Imperativ

«Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden. Oder negativ ausgedrückt: Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens.» (PV 36)

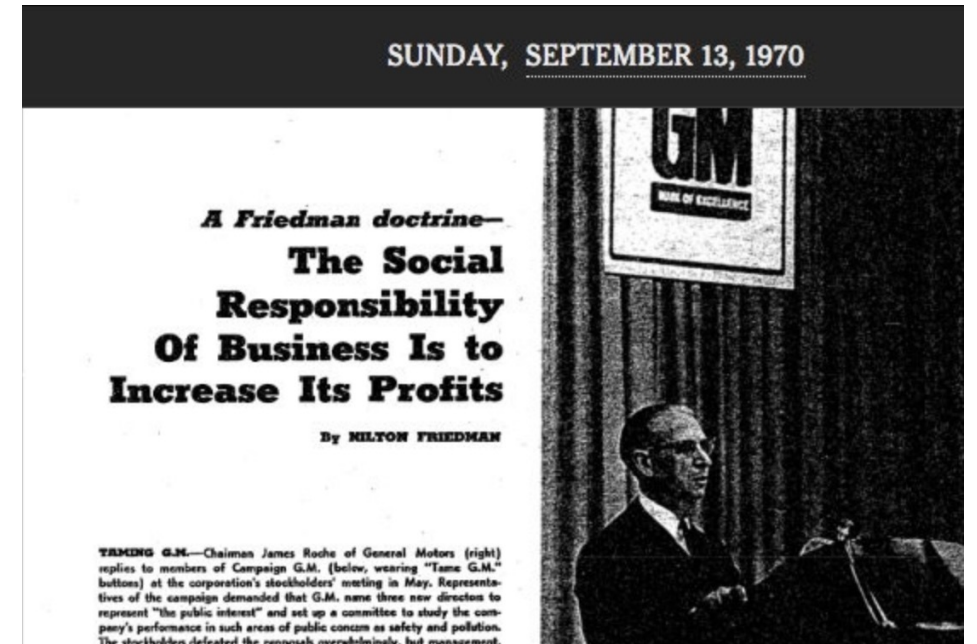


3. Verantwortung in Wirtschaft und Unternehmen

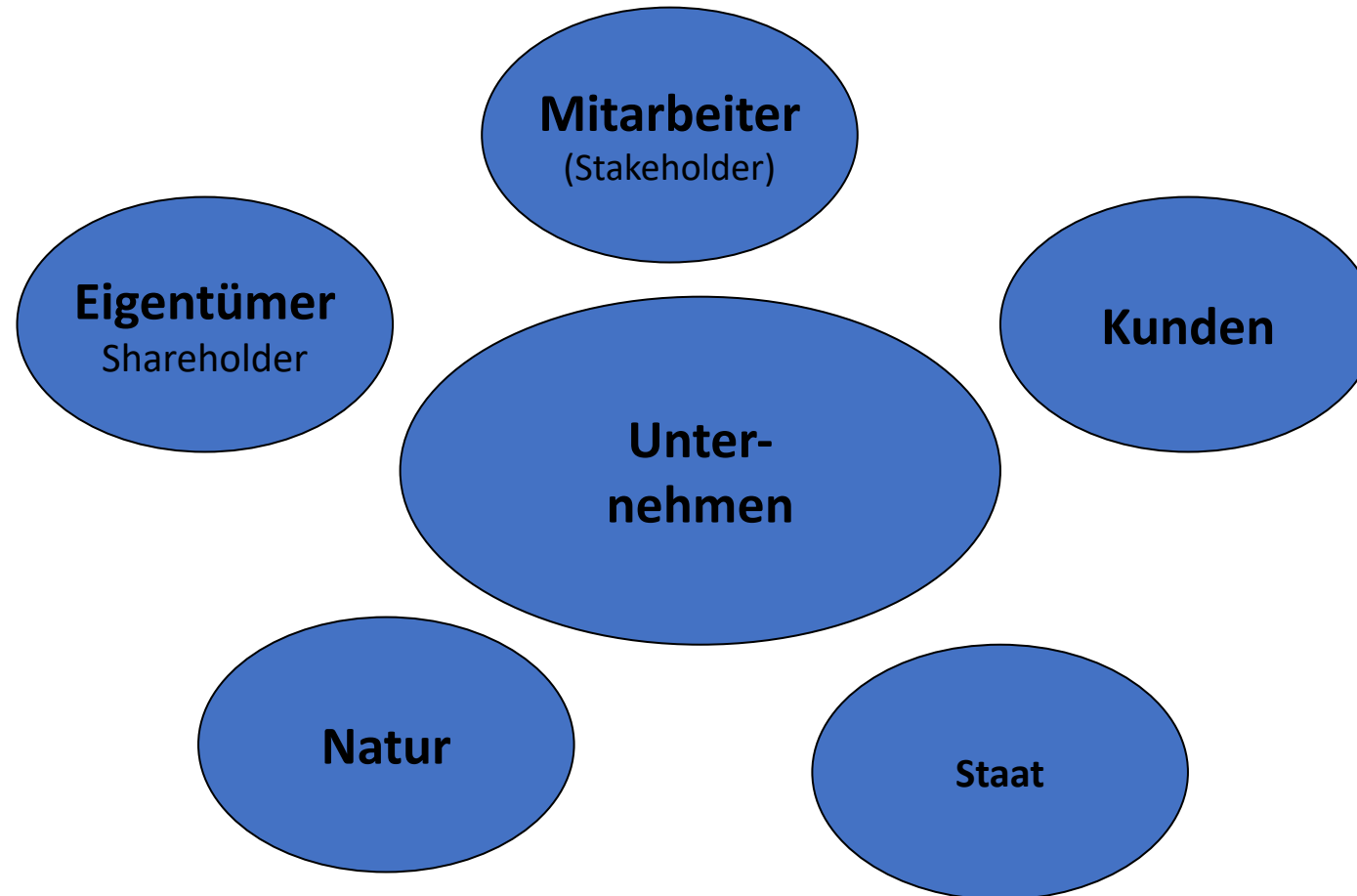
3a) Die Friedman-Doktrin (1970)

Oder: „The Business of Business is Business“

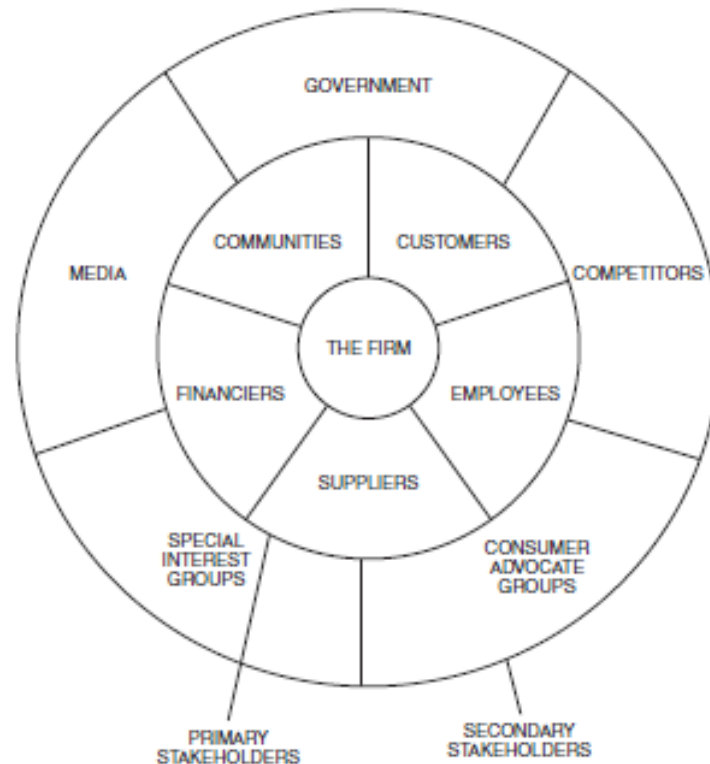
Friedman glaubte, dass Unternehmen, die sich statt auf Profit auf soziale Verantwortung fokussieren, langfristig scheitern und somit unverantwortlich gegenüber ihren Aktionären und Mitarbeitenden handeln.



3b) Stakeholder-Management



Stakeholder-Theorie nach Edward Freeman (1984)



R. Edward Freeman (*1956)

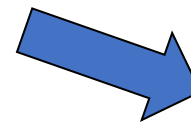


Quelle: <https://www.darden.virginia.edu/>

3c) Corporate Social Responsibility (CSR)



Link: <https://youtu.be/3ejgFi5hYLQ>



- Worum geht es im Allgemeinen bei CSR?
- Welche Typen von CSR können Sie ausmachen?
- Warum ist CSR wichtig?

1. Worum geht es im Allgemeinen bei CSR?

2. Welche Typen von CSR können Sie ausmachen?

3. Die anspruchsvollste Art von CSR

1. Worum geht es im Allgemeinen bei CSR?

- Verantwortung von Unternehmen für die Auswirkungen Ihres Tuns auf Gesellschaft und Natur/Umwelt über gesetzliche Vorschriften hinaus.

2. Welche Typen von CSR können Sie ausmachen?

1. Proaktiver Typ:

- Realisierung von „good practices“
- CSR ist integriert ins Kerngeschäft
- CSR ist strukturell verankert
- Unternehmen kann als *aktiver Bürger* verstanden werden („Corporate Citizenship“)

2. Reaktiver Typ:

- Vermeidung von „bad practices“ (Korruption, Bilanzfälschungen)
- Vermeidung von Reputationsschäden

3. Spendenethik:

- Unternehmensspenden, Philanthropie, Effektiver Altruismus

3. Die anspruchsvollste Art von CSR

Bei einem anspruchsvollen Verständnis von CSR geht es nicht darum, wie Unternehmen Gewinne ausgeben, sondern wie sie sie erwirtschaften.

CSR...

- „...ist ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.“ (Grünbuch der EU, 2001)
- „... ist die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ (neue EU-Definition 2011)



Nachhaltigkeit

„Schlage nur so viel Holz ein, wie der Wald verkräften kann und soviel nachwachsen kann!“
(Carl von Carlowitz, 1713)

- Nachhaltigkeit heute:
„Dauerhafte Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“ (Brundtland-Bericht 1987)
- Das einflussreiche **Drei-Säulen-Modell** der Nachhaltigkeit (Deutscher Bundestag, 1998) verlangt, dass ökologische, soziale und ökonomische Ziele gleichberechtigt verfolgt werden.
- Nachhaltigkeit ist heute eine Norm, ein Ideal, nämlich das der intra- und intergenerationalen Verantwortung.

Kritik an CSR

1. Ein Unternehmen kann kategorial weder für soziale noch für ökologische Belange verantwortlich sein, denn seine Verantwortung besteht darin, Profit zu machen (siehe Friedman-Doktrin)
2. Ein Unternehmen verfolgt mit sozialem und ökologischem Engagement ökonomische Interessen und betreibt hiermit letztlich Green- bzw. Whitewashing.
3. CSR ist konzeptuell konfus bzw. unterentwickelt.




UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, «Ruggie-Prinzipien» (2011)



John Ruggie (*1944)

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Unternehmen haben erheblichen Einfluss auf die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte¹. Um die Unternehmensverantwortung zu unterstreichen und menschenrechtliche Schutzlücken im Zusammenhang mit globalen Wirtschaftsaktivitäten zu schließen, hat der UN-Menschenrechtsrat² 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Sie haben drei Säulen:

- Nationale Ebene  • Jeder Staat ist verpflichtet, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Investitionen zu setzen, um den Schutz der Menschenrechte und Arbeitsnormen³ zu gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise eine Umweltaufsicht und eine Arbeitsinspektion.
- Organisationale Ebene  • Unternehmen sollen Verfahren zur Gewährleistung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht einrichten, um negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.
- Individuelle Ebene  • Personen, deren Menschenrechte durch Unternehmen verletzt wurden, müssen wirksame Abhilfe erhalten. Dazu gehören der Zugang zu staatlichen und nicht staatlichen Beschwerdestellen sowie die Möglichkeit, den Rechtsweg beschreiten zu können.

Protect
Respect
Remedy

> Inwieweit überzeugen Sie die Ruggie-Prinzipien?!

Quelle: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438>

Kritik an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Kritik seitens NGOs, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft:

- Die Leitprinzipien sind nicht verpflichtend.
- Verstöße werden nicht formell sanktioniert.
- Forderung: Unternehmen müssen in die Verantwortung gezogen werden!

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, «Ruggie-Prinzipien»

DER NEXUS ZWISCHEN STAAT UND WIRTSCHAFT

4. Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen oder von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.

UNTERSTÜTZUNG DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH UNTERNEHMEN IN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN GEBIETEN

7. Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind, unter anderem indem sie:
 - (a) in einer möglichst frühen Phase das Gespräch mit Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, um ihnen zu helfen, die menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern;
 - (b) Wirtschaftsunternehmen angemessene Unterstützung dabei gewähren, die erhöhten Verletzungsrisiken abzuschätzen und ihnen zu begegnen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt;
 - (c) einem Wirtschaftsunternehmen, das an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist und sich weigert, bei der Handhabung der Situation zu kooperieren, den Zugang zu öffentlicher Förderung und öffentlichen Dienstleistungen verwehren;
 - (d) dafür Sorge tragen, dass ihre geltenden Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen dem Risiko, dass Unternehmen an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, wirksam begegnen.

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.
12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.
13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen
 - (a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;
 - (b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, «Ruggie-Prinzipien»

SORGFALTPFLICHT AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:
- (a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
 - (b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;
 - (c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.

Verantwortung und Nachhaltigkeit

1. Die Struktur des Verantwortungsbegriffs
2. Verantwortungsprinzipien nach Hans Jonas (1979)
3. Verantwortung in Wirtschaft und Unternehmen
 - (a) Die Friedman-Doktrin (1970)
 - (b) Stakeholder-Management (1984)
 - (c) Corporate Social Responsibility (1970er/1990er)
 - (d) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)

Literatur

Brenner, A. (2018): *WirtschaftsEthik. Das Lehr und Lesebuch*, Königshausen & Neumann.

Deutscher Bundestag (1998): *Konzept Nachhaltigkeit. Von Leitbild zur Umsetzung*, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit.

Friedman, M. (1970): *A Friedman-Doctrin: The Social Responsibilities of Business ist to Increase Its Profits*, in: The New York Times, Sept. 13, 1970, Link: <https://www.nytimes.com/1970/09/13/archives/a-friedman-doctrine-the-social-responsibility-of-business-is-to.html>.

Jonas, H (1979): *Das Prinzip Verantwortung*, Suhrkamp.